



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

Bericht an die UMK

**Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle**

Beschluss der 76. UMK zu TOP 33

Beschluss der LAGA vom 13./14.03.2012

I. Prüfung eines verbesserten und sichereren Zollverfahrens

1. Auftrag und Hintergrund

Nr. 1 des Beschlusses der 76. UMK zu TOP 33 lautet wie folgt:

„Die Umweltministerkonferenz ist besorgt über die Praxis der zollrechtlichen Abfertigung von Abfalltransporten an der EU-Außengrenze. Die UMK bittet die LAGA, die Möglichkeiten eines verbesserten und sichereren Verfahrens zu prüfen und zur Frühjahrs-UMK 2012 zu berichten.“

Da der Beschluss anlässlich des illegalen Imports gefährlicher Abfälle aus der Ukraine nach Schleswig-Holstein gefasst worden ist, hat Schleswig-Holstein einen Vorschlag zur Verbesserung des Zollverfahrens durch Änderung der einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgelegt (siehe Anhang).

2. Derzeitige Rechtslage zur zollrechtlichen Abfertigung von Abfallverbringungen an der EU-Außengrenze

Für eine Einfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen aus Drittstaaten zu einer Entsorgungsanlage in der EU gelten zunächst grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für eine innergemeinschaftliche Verbringung (Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen – VVA¹).

Eine Verbringung ist nur dann zulässig, wenn die Zustimmungen der zuständigen Behörde am Versandort, der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und ggf. der für die Durchführung zuständigen Behörden vorliegen (Art. 9 Abs. 6 VVA). Jede Zustimmung bezieht sich auf eine vom Notifizierenden mit einem Notifizierungsformular eingereichte Notifizierung der Verbringung. In dieser Notifizierung werden die Einzelheiten der beabsichtigten Verbringung, insbesondere die zu verbringenden Abfälle, beschrieben. Jede Zustimmung kann auch Bedingungen für die Zustimmung vorsehen.

Die bei einer Verbringung nach Deutschland zuständige deutsche Behörde am Bestimmungsort muss vor Erteilung ihrer Zustimmung prüfen, ob die Behandlung der zu verbringenden Abfälle in der Entsorgungsanlage im Einklang mit den maßgeblichen nationalen Bestimmungen steht. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung, ob die Verbringung mit der Anlagenzulassung vollinhaltlich im Einklang steht (z.B. Einhaltung von Grenzwerten bestimmter Schadstoffe oder Mengengrenzen für die Annahme von Abfällen).

Liegen die Zustimmungen aller o.g. zuständigen Behörden zu einer Notifizierung vor, muss der Notifizierende für jeden einzelnen Abfalltransport jeweils ein Begleitformular ausfüllen und eine Kopie davon spätestens drei Werktage vor Beginn des Abfalltransportes an den Betreiber der Entsorgungsanlage als Empfänger sowie an die o.g. zuständigen Behörden übermitteln (Art. 16 Satz 2 Buchst. a und b VVA). Diese Übermittlung wird nachfolgend als „Vorankündigung“ des Transportes bezeichnet. Das Begleitformular enthält u.a. die Nummer des Notifizierungsformulars und wichtige Angaben aus dem Notifizierungsformular.

Der Notifizierende hat dann sicherzustellen, dass das ausgefüllte Begleitformular und eine Kopie des Notifizierungsformulars, die alle erteilten Zustimmungen enthält, vom Abfallbeförderer mitgeführt werden. Der Beförderer muss diese Unterlagen beim Abfalltransport mitführen und das Begleitformular am Ende des Transportes dem Empfänger aushändigen, der – soweit er nicht der Betreiber der Anlage ist – das Begleitformular dem Betreiber der Anlage, der die Abfälle erhält, aushändigen muss (Art. 16 Satz 2 Buchst. c VVA und § 4 Abs. 2 AbfVerbrG).

¹ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1, L 318 vom 28.11.2008, S. 15, in der jeweils geltenden Fassung

Der Betreiber einer Anlage, die die Abfälle erhält, hat unverzüglich die Abfälle und das Begleitformular zu prüfen und, falls die Abfälle nicht dem Begleitformular oder dem zwischen dem Notifizierenden und dem Empfänger der Abfälle geschlossenen Vertrag entsprechen, unverzüglich die zuständige Behörde gemäß § 14 Abs.1 Satz 1 AbfVerbrG zu unterrichten (§ 4 Abs. 4 AbfVerbrG).

Der Betreiber dieser Anlage muss auf dem Begleitformular innerhalb von drei Tagen den Erhalt der Abfälle bestätigen und nach erfolgter Entsorgung auch diese bescheinigen und jeweils Kopien des Begleitformulars an den Notifizierenden und an die o.g. zuständigen Behörden senden (Art. 16 Satz 2 Buchst. d und e VVA).

Bei einer Einfuhr von notifizierungspflichtigen Abfällen aus Drittstaaten gelten folgende zusätzliche Bestimmungen (Art. 42 Abs. 3 Buchst. b, c und d, auch i.V.m. Art. 44 Abs. 3 und Art. 45 VVA):

- Die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der EU übermittelt der Eingangszollstelle an der EU-Außengrenze eine Kopie ihrer Zustimmung zur Notifizierung.
- Der Abfallbeförderer legt an der EU-Außengrenze der Eingangszollstelle eine Kopie des jeweiligen Begleitformulars vor.
- Die Eingangszollstelle bestätigt in der Kopie des Begleitformulars den Eingang der Abfälle in die EU und übermittelt diese Kopie u.a. der zuständigen Behörde am Bestimmungsort in der EU.

Die Eingangszollstelle prüft bei der Einfuhr notifizierungspflichtiger Abfälle, ob die einzuführenden Abfälle dem vom Beförderer vorgelegten Begleitformular entsprechen sowie ob die Abfälle und das Begleitformular insbesondere der ihr vorliegenden Zustimmung zur Notifizierung entsprechen. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen zur Kontrolle von Verbringungen von Bedeutung (Artikel 50 Abs. 2, Abs. 3 Buchst. c, Abs. 4 und Abs. 5 VVA). Zudem unterliegen alle Sendungen vom Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze an der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden, sofern sie in einem Zollverfahren weiterbefördert werden. Das Vorgehen der Eingangszollstelle und der „zuständigen Behörde im Staat der Zollstelle“ in Fällen, in denen die Eingangszollstelle bei einer Prüfung eine illegale Verbringung entdeckt, ist detailliert geregelt (Art. 42 Abs. 5 und Art. 44 Abs. 5 VVA).

3. Bewertung im Hinblick auf Möglichkeiten zur Optimierung der zollrechtlichen Abfertigung von Abfalltransporten an der EU-Außengrenze

3.1. Bewertungskriterien

Ob denkbare Vorschläge für eine Änderung der zollrechtlichen Abfertigung von Abfalltransporten auch zu ihrer Optimierung beitragen könnten, wurde an folgenden Kriterien gemessen:

- Aufwand für eine tatsächliche und rechtliche Umsetzung des Vorschlages sowie
- Nutzen des Vorschlages, d.h. Ausmaß von illegalen Abfallverbringungen (Einfuhren), die bei Umsetzung des Vorschlages zusätzlich unterbunden werden könnten, insbesondere solche illegale Einfuhren, für die keine Zustimmungen zur Notifizierung vorliegen.

3.2. Vorschlag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holsteins zur Verbesserung der zollrechtlichen Abfertigung von Abfalltransporten

Das Ministerium schlägt vor, dass auch die Eingangszollstellen an der EU-Außengrenze Kopien der Voranmeldungen des Notifizierenden erhalten sollen. Die Eingangszollstellen sollen dann nicht nur – wie bisher – die Übereinstimmung des Begleitformulars mit den Zustimmungen zur Notifizierung sowie die Übereinstimmung der einzuführenden Abfälle mit dem Begleitformular und insbesondere mit der Zustimmung zur Notifizierung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort prüfen. Die Eingangszollstellen sollen darüber hinaus feststellen, ob für die jeweils einzuführenden Abfälle das mitgeführte Begleitformular der Voranmeldung entspricht und ob eine rechtzeitige Voranmeldung des Notifizierenden vorliegt. Wenn das mitgeführte Begleitformular der Voranmeldung nicht entspricht oder wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist, soll die Einfuhr von der Zollstelle unterbunden werden (Näheres siehe Anlage).

3.3. Bewertung des Vorschlages

3.3.1. Ist-Zustand der zollrechtlichen Abfertigung

Bereits jetzt können die Eingangszollstellen durch Vergleich der einzuführenden Abfälle, des Begleitformulars und insbesondere der Zustimmung zur Notifizierung prüfen, ob die Abfälle dem Begleitformular entsprechen sowie ob die Abfälle und das Begleitformular insbesondere der ihnen jeweils vorliegenden Zustimmung zur Notifizierung entsprechen.

Die Eingangszollstelle kann in der Regel jedoch nur eine Beschau der Abfälle durchführen und damit leicht feststellbare Divergenzen zwischen den einzuführenden Abfällen, den Angaben im Begleitformular und der vorliegenden Zustimmung zur Notifizierung feststellen.

Qualifizierte Beprobungen und Schadstoffuntersuchungen der einzuführenden Abfälle im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem Begleitformular bzw. der vorliegenden Zustimmung zur Notifizierung werden von einer Eingangszollstelle angesichts ihrer vielfältigen sonstigen Aufgaben allenfalls bei einem begründeten Verdacht der illegalen Verbringung und unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes veranlasst.

Die Einhaltung etwaiger Nebenbestimmungen, wie monatsbezogenen Mengenbeschränkungen der zu verbringenden Abfälle, kann von den Eingangszollstellen nicht kontrolliert werden.

3.3.2. Aufwand der Umsetzung des Vorschlages

Nach dem Vorschlag aus Schleswig-Holstein sollen Notifizierende aus Nicht-EU-Staaten bei der Einfuhr von Abfällen jede Voranmeldung von Verbringungen per Fax zusätzlich an die jeweilige Eingangszollstelle der EU übermitteln.

Ferner soll die betreffende Eingangszollstelle bei einer Einfuhr von Abfällen nunmehr zusätzlich prüfen, ob ihr für die einzuführenden Abfälle eine passende Voranmeldung vorliegt.

Der Mehraufwand dieser Maßnahme für den Notifizierenden, aber insbesondere für die betroffene Eingangszollstelle, wäre erheblich.

Die formale Umsetzung des Vorschlages würde eine Änderung der VVA erfordern. Dieser Prozess ist angesichts des komplexen Gesetzgebungsverfahrens in der Union sehr zeitaufwändig (Vorschlag der Europäischen Kommission erforderlich, anschließend Mitentscheidungsverfahren zwischen Rat und Europäischem Parlament).

Letztendlich müsste der Vorschlag konsequenterweise auch auf die Verfahren der Ausfuhr von Abfällen erweitert werden, was den Aufwand zusätzlich erhöhen würde.

3.3.3. Nutzen im Fall der Umsetzung des Vorschlages

Die zusätzliche Verhinderung illegaler Abfallverbringungen infolge einer Verbesserung der zollrechtlichen Abfertigung von Abfalleinfuhren an der EU-Außengrenze im Sinne des o.g. Vorschlages wird als sehr gering bewertet.

Der Vorschlag erstreckt sich lediglich auf die illegale Einfuhr von Abfällen, für die zwar Zustimmungen zur Notifizierung vorliegen, die jedoch dem Notifizierungs- oder Begleitformular sachlich nicht entspricht, oder die gegen Bedingungen der Zustimmung zur Notifizierung verstößt. Nur für diese Fälle von illegalen Abfallverbringungen würden sich mögliche Verbesserungen einstellen. Nach den Vollzugserfahrungen der Länder ist jedoch die notifizierungspflichtige Abfallverbringung, für die Zustimmungen zur Notifizierung vorliegen und bei der es sich

- um eine Einfuhr in die EU handelt,
- eine Voranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist, und
- die dem Notifizierungs- oder Begleitformular sachlich nicht entspricht oder die gegen Bedingungen der Zustimmung zur Notifizierung verstößt,

als seltener Einzelfall zu bewerten.

Da die Eingangszollstelle praktisch nicht in der Lage sein wird, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vorgegebene Bedingungen wie zeitraumbezogene Mengenbegrenzungen oder Parameter wie chemische Grenzwerte zu überwachen, hätte die Maßnahme der Übermittlung der Voranmeldung an die Eingangszollstelle einen sehr geringen zusätzlichen Nutzen.

Die Verwirklichung des Vorschlages könnte unter Umständen sogar einen gegenteiligen Effekt haben: Denn erfolgt die Voranmeldung bei der Eingangszollstelle nicht oder nicht rechtzeitig, würde dies dazu führen, dass Abfalleinfuhren an der EU-Außengrenze abgewiesen werden müssten, obwohl sie dem jeweils mitgeführten Begleitformular und dem Notifizierungsformular entsprechen und obwohl für sie Zustimmungen zur Notifizierung vorliegen, deren Bedingungen auch eingehalten werden. Solche Abfallverbringungen sind wegen des alleinigen Verstoßes gegen die Voranmeldungspflicht zwar nach Art. 9 Abs. 6 VVA rechtlich unzulässig, aber keine illegale Verbringung im Sinne des Art. 2 Nr. 35 VVA (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d und Buchst. e VVA).

3.3.4. Fazit

Der mit einer Verwirklichung des Vorschlages verbundene Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit seiner Verwirklichung erreichbarem Nutzen einer zusätzlichen Unterbindung von illegalen Abfallverbringungen (Einfuhren).

Die derzeitige Rechtsgrundlage hinsichtlich der Überwachung von Abfallverbringungen durch Einbindung der Zollstellen in das Notifizierungsverfahren wird als ausreichend bewertet.

Anhang: Vorschlag aus SH vom 21.09.2011 zur Umsetzung der Nr. 1 des Beschlusses der 76. UMK zu TOP 33 „Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle“

3. Sitzung des LAGA Ad-hoc AK „Aktualisierung der Vollzugshilfe Abfallverbringung – M25“

TOP :

Umsetzung der Nr. 1 des Beschlusses der 76. UMK zu TOP 33 „Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle“ (Umlaufverfahren LAGA 2011/02)

Anlass

In der Zeit vom 6.12.2010 bis zum 14.01.2011 wurden 1234 t Abfälle von der Ukraine zu einer Sonderabfallverbrennungsanlage und 132 t in ein Sonderabfallzwischenlager mit nach Schleswig-Holstein verbracht. Ausweislich der Notifizierungen handelte es sich um „Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten, einschließlich Pestizide“ (Abfallschlüssel 020108*). Am 9. und 16.1. kam es zur Selbstentzündungen einzelner Fässer obwohl dies an Hand der Deklaration auszuschließen war. Des Weiteren kam es bei der Abwicklung der insgesamt 70 LKW-Transporte zu diversen Unregelmäßigkeiten (vgl. hierzu Umdruck 17/1885 Schleswig-Holsteinischer Landtag, Anlage).

Problem

Alle Transporte wurden zu spät angemeldet. Für einige Transporte lag gar keine Anmeldung vor. Bei der Überprüfung der Originaldokumente stellte sich zudem heraus, dass die übermittelten Anmeldedaten nicht mit den Daten auf den Versandbegleitpapieren übereinstimmten, welche die einzelnen Transporte mit sich führten. So stimmten die Datumsangaben zu den Anmeldungen auf den Begleitformularen nicht mit denjenigen Zeitpunkten überein, bei denen die Anmeldungen tatsächlich bei der zuständigen Stelle eingegangen waren. Insoweit konnte festgestellt werden, dass alle Transporte ohne korrekte Versandbegleitpapiere an der EU-Außengrenze zollrechtlich abgefertigt wurden. Da die Zollbehörden offensichtlich über keine näheren Informationen zu den einzelnen Transporten verfügen, konnte dies auch nicht erkannt werden.

Die Nichtbeachtung der Anmeldefristen verhinderte eine rechtzeitige Intervention der beteiligten Stellen und des Entsorgers um eine entsorgungsgerechte Abwicklung der Transporte sicherzustellen. Innerhalb kürzester Zeit wurden erheblich mehr Abfälle angeliefert als dem Betreiber der Entsorgungsanlage angekündigt war und entsorgt werden konnten, so dass zum Ende des genannten Zeitraumes ein Entsorgungsüberhang von über 1000 t bestand. Dabei wurde die Lagerkapazität der Entsorgungsanlage weit überschritten, ca. 800 t mussten auf hierfür nicht zugelassenen Flächen zwischen gelagert werden. Zu dem ging von diesen Abfällen aufgrund ihrer nicht der Notifizierung entsprechenden chemischen

Zusammensetzung und der offensichtlichen Eigenschaft zur Selbstentzündung eine nicht unerhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt aus.

Lösung

Neben einer deutlich zu verbessernden Kommunikation zwischen den im Notifizierungsverfahren Beteiligten muss im Vergleich zur jetzigen Praxis generell auch gewährleistet werden, dass die Eingangszollstelle an der EU-Außengrenze über die Aufstellung der jeweilig angemeldeten Transporte verfügt. Diese sind dann mit den Versandbegleitpapieren der eintreffenden Ladungen abzugleichen. Auf diese Weise wird verhindert, dass Transporte mit falschen Papieren oder nicht angemeldete Transporte, in die EU einreisen können.

Hierzu bedarf es entsprechender **Anpassungen und Konkretisierungen** der Anforderungen des Artikels 42 Abs. 3 der AVV über die zusätzlichen Bestimmungen für Einfuhren aus einer Vertragspartei des Basler Übereinkommens:

„(3) Es gelten folgende zusätzlichen Bestimmungen:

a) Die für die Durchfuhr zuständige Behörde in der Gemeinschaft bestätigt dem Notifizierenden den Empfang der Notifizierung; die betroffenen zuständigen Behörden erhalten Kopien hiervon;

b) die zuständige Behörde am Bestimmungsort und gegebenenfalls die für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Gemeinschaft übermitteln der Eingangszollstelle der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie ihrer Entscheidungen zur Zustimmung zu der betreffenden Verbringung;

der Notifizierende übermittelt der Eingangszollstelle der Gemeinschaft drei Werktage vor Beginn der Verbringung unterzeichnete Kopien des gemäß Artikel 16 Buchstabe a ausgefüllten Begleitformulars;

c) der Transporteur legt der Eingangszollstelle der Gemeinschaft eine Kopie des Begleitformulars vor; und

die Eingangszollstelle prüft die Begleitformulare auf Übereinstimmung und mit der durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort abgestempelten Kopie ihrer Entscheidungen zur Zustimmung zu der betreffenden Verbringung; sofern eine Übereinstimmung festgestellt wird und

d) nach Erledigung der erforderlichen Zollförmlichkeiten übermittelt die Eingangszollstelle der Gemeinschaft der zuständigen Behörde am Bestimmungsort und den für die Durchfuhr zuständigen Behörden in der Gemeinschaft eine abgestempelte Kopie des Begleitformulars, worin festgestellt wird, dass die Abfälle in die Gemeinschaft verbracht wurden.“

Begründung

Gemäß AVV Artikel 2 Nr. 35 der Begriffsbestimmungen ist eine

*„„illegale Verbringung“ jede Verbringung von Abfällen, die ...
d) in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder
Begleitformularen sachlich nicht entspricht, ...“.*

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 gelten bei der Einfuhr von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Gemeinschaft aus Staaten, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind, die Bestimmungen von Titel II entsprechend.

Diese beinhalten auch die Bestimmungen des Artikels 16 zur Anmeldung der Verbringung und zum Ausfüllen des Begleitformulars. Gemäß a) trägt der Notifizierende zunächst das tatsächliche Datum der Verbringung in das Begleitformular ein. Anschließend übermittelt er nach b) mindestens 3 Werktage vor Beginn der Verbringung eine unterzeichnete Kopie dieses Begleitformulars den betroffenen zuständigen Behörden und dem Empfänger.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sollen sicherstellen, dass die jeweiligen Begleitformulare auch der betroffenen Zolleingangsstelle drei Tage vor Beginn der Verbringung vorliegen. Nur so ist dort eine Kontrolle der genannten Bestimmungen der AVV vor Überschreitung der EU-Außengrenze möglich. Sie dienen somit der Verhinderung illegaler Verbringungen.

Kübitz-Schwind

II. Begleitung der EUDIN (European Data Interchange for Waste Notification System)-Initiative zur Einführung eines elektronischen Notifizierungsverfahrens für die Abwicklung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung

EUDIN-Beauftragter der LAGA und der LAG GADSYS, Dr. Eckhard Fliege (SH)

Nr. 2 des Beschlusses der 76. UMK zu TOP 33 lautet wie folgt:

„Die Umweltministerkonferenz begrüßt den Beschluss der 96. LAGA-Sitzung zur Begleitung der EUDIN (European Data Interchange for Waste Notification System)-Initiative zur Einführung eines elektronischen Notifizierungsverfahrens für die Abwicklung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung und bittet die LAGA zur Frühjahrs-UMK 2012 über den Fortgang zu berichten.“

Die internationale EUDIN-Initiative besteht zurzeit aus einer Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bzw. -Regionen Belgien (Region Flandern), Niederlande, Luxemburg, Österreich und Deutschland. Ziel ist, den im Rahmen von Notifizierungsverfahren grenzüberschreitender Verbringungen von im Wesentlichen gefährlichen Abfällen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) erforderlichen internationalen Austausch von Dokumenten (Notifizierungs- und Begleitformulare) von der zurzeit praktizierten Papierform umzustellen auf die Versendung und den Empfang rein elektronischer Dokumente. Dabei konzentriert und beschränkt sich die Arbeit zunächst auf den elektronischen Austausch von Begleitformularen, weil diese im Datenverkehr die höchste Mengenrelevanz aufweisen. Diese verursachen sowohl bei den Wirtschaftsbeteiligten (Ausfüllen der Formulare, versenden, in Register einstellen) als auch bei den Behörden (Erfassen der Daten) bisher den umfangreichsten Arbeitsaufwand. Organisatorisch und strukturell besteht die Zusammenarbeit aus einer regelmäßig – ca. dreimal im Jahr – tagenden Dach-AG und darunter einer kleinen Anzahl von Unter-AGs, die sich mit Spezialthemen – bspw. den sog. Business Rules (BRS) oder der IT-technischen Verknüpfung nationaler Abfall-IT-Systeme – befassen.

Mit dem bestehenden nationalen deutschen elektronischen Abfall-Nachweis-System - bestehend aus ZKS (Zentrale Koordinierungsstelle) - Abfall, LeANV (elektronisches Abfall-Nachweis-Verfahren der Länder), ASYS (Abfall-Überwachungssystem) - ist eine Teilnahme an EUDIN-Pilotierungen derzeit aus technischen Gründen nicht möglich. Mit Blick auf eine mögliche Teilnahme Deutschlands an der EUDIN-Pilotphase wurde – basierend auf dem von Belgien und Österreich gemeinsam als zentrale europäische Knotenstelle entwickelten EMB (EUDIN Message Broker) - unter IT-fachlichen Gesichtspunkten eine erste technische Aufwandsabschätzung durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Prüfung wird empfohlen, zunächst die Kommunikation (elektronischer Austausch von Begleitformularen) zwischen Wirtschaftsverpflichteten (nach VVA zur Notifizierung verpflichtete Unternehmen) mittels Software-Providern (z. B. i-waste der Fa.

Abfallmanagement) mit deutschen für die Notifizierung zuständigen Behörden zu ermöglichen. Grundlage soll die bereits jetzt in ASYS implementierte Version 2.1 der EUDIN-Schnittstelle sein, die im Zuge dieser Arbeiten um eine Signatur-Komponente (fortgeschrittene elektronische Signatur) zu erweitern ist. Der nach Verwaltungsverfahrensgesetz geforderte deutsche Signaturstandard, die qualifizierte elektronische Signatur, kann auf EU-Ebene nicht durchgesetzt werden. Diese Erweiterung des deutschen elektronischen Abfall-Nachweissystems beschränkt sich auf den elektronischen Austausch von Begleitformularen und der damit verknüpften Nachrichtentypen Transportanmeldung, Empfangsbestätigung, Entsorgungsbestätigung und Stornierung und ist noch unabhängig vom EMB. Anzupassen sind sowohl die ZKS als auch ASYS. Hierbei ist anzumerken, dass nicht alle Länder das Abfallverbringungsmodul von ASYS im Vollzug nutzen. Aufwand und Kosten werden bis Mitte 2012 abgeschätzt.

Diese Erweiterung hätte unmittelbare Vorteile sowohl für in- und ausländische Verpflichtete der Wirtschaft als auch für die zuständigen Behörden in Deutschland. Diese Behörden würden im Bereich der Erfassung von Begleitformularen wesentlich entlastet.

Es wird zurzeit **nicht** empfohlen, auf der Grundlage des EMB eine darüber hinaus gehende Anpassung des deutschen elektronischen Abfall-Nachweissystems vorzunehmen, die einen unmittelbaren Austausch von Begleit- und Notifizierungsformularen zwischen den zuständigen Behörden im In- und Ausland sowie die Erstellung dieser Formulare im LeANV ermöglichen würde.

Begründung:

- Die Funktion des EMB als zentraler Nachrichten-Knoten wird zurzeit in lediglich bescheidenem Umfang im Rahmen eines einzigen Notifizierungsverfahrens zwischen Belgien und Österreich getestet.
- Es steht dahin, ob sich der EMB tatsächlich in der gesamten EU als zentrales nachhaltiges IT-Instrument durchsetzen wird.
- Der Einsatz des EMB entsprechend der derzeitigen Konzeption bildet die rechtlichen Verpflichtungen nach VVA nicht 1:1 ab, was ebenfalls Zweifel an der Nachhaltigkeit auslöst.
- Die Anbindung des EMB an die nationalen IT-Systeme ist jeweils mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden. Dies haben – neben Deutschland – auch bereits die Niederlande festgestellt. Daher sollte auf EU-Ebene weiter an (kostengünstigeren) technischen Alternativen gearbeitet werden.

Parallel zu Pilotierungen unterschiedlicher technischer Lösungen in der Übergangszeit ist ein top-down-approach anzustreben. Hierbei sollte die Europäische Kommission eine rechtsverbindliche IT-Regelung auf EU-Ebene mit den notwendigen technischen Vorgaben vorschlagen. Zu diesen technischen Vorgaben gehört die Festlegung der zu verwendenden Schnittstelle sowie von Authentifizierungsverfahren. Dies würde die Entwicklung einer EU-weit einheitlichen IT-Lösung erheblich vereinfachen. Die Erfahrungen, die in Deutschland mit

dem Aufbau eines einheitlichen nationalen elektronischen Abfall-Nachweissystems gemacht wurden, haben dies bewiesen. Die Niederlande haben einen entsprechenden Vorschlag – nach weitestmöglicher Abstimmung mit den EUDIN-Staaten - im Februar 2012 an die Europäische Kommission übersandt.

Erfahrungen aus den unterschiedlichen Pilotierungen könnten und sollten in diese Arbeit einfließen. Ebenso sollte jetzt schon darauf hingewirkt werden, dass die Europäische Kommission sich an der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel für die Pilotphase beteiligt. Nur dadurch ist eine durchgängige und zeitlich überschaubare Pilotierung gewährleistet.